

## Art. 1.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken:

Heidingsfeld—Kirchheim—Badische Grenze in der Richtung auf Lauda und Nürnberg—Ansbach—Württembergische Grenze in der Richtung auf Craikshelm aus dem Gesamtbedarf von 5 392 000 *M.* nach Vereinbarung mit dem Reiche auf Bayern entfallenden 25 prozentigen Antheiles zu 1 348 000 *M.* (einer Million dreihundert achtundvierzigtausend Mark) ein auf die Staatsseisenbahnen zu ver sicherndes Anlehen im letzteren Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Gelbaufrbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollen dung der oben bezeichneten Bauvorhaben an hat die Verzinsung der für dieselben aus Landesmitteln aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

## Art. 2.

Behufs des zweigleisigen Ausbaues der Bahnstrecken:

1. Langweil—Marxheim—Hessische Grenze in der Richtung auf Monsheim;

2. Badische Grenze bei Rheinsheim—Laudau—Zweibrücken—Froppersweiler, dann der Herstellung einer zweigleisigen Verbindungskurve der Pfälzischen Ludwigs- und der Pfälzischen Maximiliansbahn bei Neustadt a. d. S.,

ist die Staatsregierung ermächtigt, für den aus dem Gesamtbedarf von 5 518 000 *M.* nach Vereinbarung mit dem Reiche auf die Pfälzischen Eisenbahngesellschaften entfallenden 10 prozentigen Antheil zu 551 800 *M.* (fünfhundert einundfünfzigtausend achthundert *M.*) einen jährlichen Zinsertrag bis zu 4 Prozent vom Tage der Vollen dung der Bauanlagen an bis zum 31. Dezember 1904 zu gewährleihen oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschuß